

Republik und der sozialistischen Errungenschaften, des friedlichen Lebens und der schöpferischen Arbeit der Menschen, der freien Entwicklung und der Rechte jedes Bürgers zu gewährleisten. Der Kampf gegen alle Erscheinungen der Kriminalität, besonders gegen die verbrecherischen Anschläge auf den Frieden und die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik, ist gemeinsame Sache der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates und aller Bürger.

Artikel 2

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit und ihre Aufgabe

Die sozialistische Gesellschaftsordnung gewährleistet, daß in ihr jeder sein Leben ehrlich in Übereinstimmung mit den Normen des Rechts gestalten kann. Wer dennoch eine Straftat begeht, hat dafür vor der Gesellschaft einzustehen. Die gerechte Anwendung des Strafrechts erfordert, daß jede Straftat aufgedeckt und der Schuldige zur Verantwortung gezogen wird. Zweck der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist es, die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung, die Bürger und ihre Rechte vor kriminellen Handlungen zu schützen, Straftaten vorzubeugen und den Gesetzesverletzer wirksam zur Staatsdisziplin und zu verantwortungsbewußtem Verhalten im gesellschaftlichen und persönlichen Leben zu erziehen.

Die Freiheitsstrafe ist die strengste Form der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, die der Erziehung von Straftätern dient, die sich schwerwiegender Handlungen gegen die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung oder die Rechte der Bürger schuldig machen oder sich hartnäckig der erzieherischen Einwirkung des Staates und der Gesellschaft verschließen. Die Erziehung von Straftätern erfolgt weiter durch nachdrückliche staatliche und gesellschaftliche Einwirkung sowie durch Wiedergutmachung und eigene Bewährung des Gesetzesverletzers in kontrollierter, gesellschaftlich nützlicher Arbeit.

Gegenüber solchen Tätern, die sich wegen weniger schwerwiegender Handlungen verantworten müssen, kommen Maßnahmen der gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege und Strafen ohne Freiheitsentzug zur Anwendung.

Artikel 3

Die Verantwortung der staatlichen und gesellschaftlichen Organe für die Verhütung von Straftaten

Die Staats- und Wirtschaftsorgane und die Leitungen der Massenorganisationen haben die Aufgabe, die Werktätigen zur höchsten Wachsamkeit gegenüber feindlichen Anschlägen und feindlichen ideologischen Einflüssen und zur Unduldsamkeit gegenüber Verletzungen der sozialistischen Gesetzlichkeit und Disziplin zu erziehen.

Sie tragen die Verantwortung, daß in ihrem Aufgabenbereich durch eine wissenschaftlich begründete, den Gesetzen entsprechende Leitungs- und Erziehungsarbeit im engen Zusammenwirken mit den Werktätigen der Begehung von Straftaten vorgebeugt wird und Gesetzesverletzer zu ehrlichem und verantwortungsbewußtem Verhalten erzogen werden. Dazu haben sie Bedingungen, die Straftaten begünstigen können, zu beseitigen, beständig für die Festigung der Gesetzlichkeit und Disziplin, der Sicherheit und Ordnung in ihrem Verantwortungsbereich Sorge zu tragen.

Die staatlichen und gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege sind verpflichtet, mit ihren Erfahrungen die Staats- und Wirtschaftsleitungen, die Massenorganisationen und gesellschaftlichen Kollektive in ihrer Tätigkeit zur Vorbeugung von Strafrechtsverletzungen und zur gesellschaftlichen Erziehung Straffälliger wirksam zu unterstützen und in dieser Richtung auf eine Vervollkommnung ihrer Leitungs- und Erziehungsarbeit hinzuwirken.

Artikel 4

Das Recht der Bürger auf Mitgestaltung der Strafrechtspflege

Das Recht der Bürger auf Mitgestaltung aller staatlichen und gesellschaftlichen Angelegenheiten wird in der Strafrechtspflege in umfassender Weise verwirklicht.

Die Mitwirkung der Bürger an der staatlichen Strafrechtspflege, vor allem als gewählte, dem Richter gleichberechtigte Schöffen und als

*Spezial ; §§ 29, 36,
50, 51 IV 1*